



19/SN-348/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 56/94

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 13	-GE/19-04
Datum: 4. MRZ. 1994	
Verteilt 4. März 1994	

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1010 Wien

Betrifft: Überarbeiteter Entwurf eines Pornographieggesetzes
GZ 701.011/12-II 2/94

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des in wesentlichen Teilen überarbeiteten Entwurfes eines Pornographieggesetzes samt Erläuterungen und übermittelt dazu nachstehende

S t e l l u n g n a h m e:

Die in der Stellungnahme vom 9.8.1993 unter A. (Allgemeines) enthaltenen Ausführungen werden ausdrücklich aufrecht erhalten.

Das Erfordernis einer Gesamtreform der nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen des in Geltung stehenden Pornographieggesetzes wird vom ÖRAK anerkannt und die Zielsetzungen des Entwurfes uneingeschränkt begrüßt.

Leider wurde jedoch in dem vorliegenden überarbeiteten Entwurf den Einwänden des ÖRAK nur in einem Punkt Rechnung getragen, indem der Konfrontationsschutz Erwachsener nun mit geringerer Strafe bedroht ist als der von Unmündigen. Hingegen wurde eine wünschenswerte Abstufung zwischen pornographischen Darstellungen mit Tieren und solchen mit Unmündigen, bzw. Gewaltdarstellungen erneut nicht vorgenommen. Es wird daher der diesbezügliche Einwand, wonach der Jugendschutz durch die nach wie vor gleiche Strafdrohung zumindest entwertet wird,

ausdrücklich aufrecht erhalten. Dasselbe gilt für die Bedenken gegen die Strafbarkeit des **bloßen Besitzes** von "Kinderpornographie".

Nicht zu überzeugen vermögen die Gründe für die im nun vorliegenden Entwurf enthaltenen Verschärfungen im § 1. Es war einzusehen und wurde vom ÖRAK daher begrüßt, daß der **Darstellerschutz** aus Jugend- wie Tierschutzgründen (wenngleich mit Kritik an der gleichen Strafdrohung) entsprechend geregelt wird, es ist nun nicht einzusehen und daher abzulehnen, anstatt auf das Tatbestandsmerkmal der Wiedergabe eines "tatsächlichen Geschehens" auf den Eindruck, den die jeweilige Darstellung dem objektiven Betrachter vermittelt, abzustellen. Die diesbezüglichen Änderungen im § 1 Abs 1 Z 2, 3 und 4 werden bei näherer Betrachtung mit Scheinargumenten begründet, allfällige Beweisschwierigkeiten sind und können kein taugliches Argument für eine strafrechtliche Regelung sein! Dementsprechend unklar ist auch die Ausformulierung in allen drei Tatbildern, wonach Darstellungen (mit Unmündigen, unter erheblicher sexueller Gewalttätigkeit, mit Tieren) tatbildlich sind, wenn "deren Betrachtung offenkundig den Eindruck vermittelt, daß es bei ihrer Herstellung zu einer entsprechenden Handlung gekommen ist". Wie soll sinnvoll durch die Judikatur festgelegt werden, wann - und noch dazu offenkundig - ein derartiger Eindruck vermittelt wird?! Ist es wirklich sinnvoll, etwa eine pornographische Darstellung mit einer 20-jährigen Frau, welche wie eine Unmündige aussieht, unter Strafe zu stellen? Die Anlegung eines objektiven Maßstabes erscheint schwierig, im Einzelfall vielleicht unmöglich. Die vorgeschlagene **Änderung** wird vom ÖRAK daher **abgelehnt**, der im ersten Entwurf enthaltenen sachgerechten Lösung ist eindeutig der Vorzug zu geben.

Weiters wird die bereits in der Stellungnahme zum Entwurf aus dem Vorjahr enthaltene Kritik zur Begriffsvielfalt in den §§ 2 und 4 aufrechterhalten, ebenso die Kritik am zu weit gehenden Konfrontationsschutz Erwachsener.

Seitens des ÖRAK bestehen insgesamt erhebliche **Bedenken**, daß schon in der ursprünglichen Fassung und umsomehr nun durch die Verschärfung des

Entwurfes die nach wie vor uneingeschränkt zu begrüßende Zielrichtung des Jugendschutzes konterkariert wird.

Zu bejahen sind die Anhebung des Schutzalters auf 16 Jahre, die bessere Regelung der Verfahrensbestimmungen sowie der Entfall der Kostentragungspflicht der öffentlichen Hand für die Therapiekosten.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht sohin, seinen Bedenken unter dem vom Europäischen Gerichtshof entwickelten richtigen Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, wonach an Änderungen im Bereich der Sittlichkeitsdelikte ein "dringendes soziales Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft" als Maßstab anzulegen ist. Darüber hinausgehende, einem steten Wandel unterliegende und dementsprechend fragwürdige gesellschaftspolitische Überlegungen, welche sich an Begriffen wie "Moral" oder "Anstand" orientieren, sollten im Bereich des Strafrechtes, welches ausschließlich eine ultima ratio-Funktion haben kann und soll, außer Betracht bleiben.

Wien, am 03. März 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
Gesamtsitzung